

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	2
§ 2	Zweck der Kasse	2
§ 2a	Trägerunternehmen der Kasse	3
§ 3	Verbindlichkeiten	5
§ 4	Geschäftsjahr	5
§ 5	Mitgliedschaft zur Kasse	5
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 7	Leistungen bei Beendigung der Mitgliedschaft	10
§ 8	Organisation der Kasse	10
§ 9	Kassenvorstand	10
§ 9a	Bevollmächtigte	12
§ 10	Aufgaben des Kassenvorstandes	12
§ 11	Aufsichtsrat	13
§ 12	Amtszeit des Aufsichtsrates	13
§ 13	Aufgaben des Aufsichtsrates	14
§ 14	Sitzung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates	14
§ 15	Vertreterversammlung	15
§ 16	Rechnungsprüfer (<i>entfallen</i>)	17
§ 17	Verantwortlicher Aktuar	17
§ 18	Treuhänder für das Sicherungsvermögen	17
§ 19	Verhältnis der E.ON Energie AG zur Kasse (<i>entfallen</i>)	17
§ 20	Vermögensanlage	18
§ 21	Jahresabschluss und Lagebericht	18
§ 22	Prüfung der Vermögenslage	18
§ 23	Verwaltungskosten	20
§ 23a	Sonderzuwendungen	20
§ 24	Auflösung der Kasse	20
§ 25	Bekanntmachungen der Kasse	21
§ 26	Satzungsänderung	21
§ 27	Übergangsregelung (<i>entfallen</i>)	21
§ 28	Inkrafttreten	22

Versorgungskasse der ehemaligen Bayernwerk AG	Satzung	Seite: 2
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit		Beschluss: 06.03.2024 Genehmigung: 21.03.2024

§ 1 Name und Sitz

Die Kasse führt den Namen

"Versorgungskasse der ehemaligen Bayernwerk AG,
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit".

Sie hat ihren Sitz in Hannover.

Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit i. S. des § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). Die Kasse ist reguliert nach § 233 Abs. 1 des VAG.

§ 2 Zweck der Kasse

Die Kasse ist eine betriebliche Versorgungseinrichtung zugunsten von Betriebsangehörigen oder ehemaligen Betriebsangehörigen der ehemaligen Bayernwerk AG, der ehemaligen Überlandwerk Oberfranken AG sowie - nach dem Übernahmzeitpunkt gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 - der ehemaligen Versorgungskasse Energie VVaG und somit eine soziale Einrichtung zur Finanzierung betrieblicher Versorgungsleistungen. Ihre Aufgabe besteht in der Gewährung von Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenleistungen zusätzlich zu den Renten der Sozialversicherung nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Kasse (AVB).

Das Vermögen und die Einkünfte der Kasse dienen der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Zwecke der Kasse.

In der Kasse sind die in den nachstehenden Buchstaben genannten getrennten Abrechnungsverbände gebildet. Jede Versicherung ist einem Abrechnungsverband zugeordnet.

a) Abrechnungsverband VK BAG:

Im Abrechnungsverband VK BAG erfolgt die Durchführung aller Versicherungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Abrechnungsverband zugewiesen sind.

Versorgungskasse der ehemaligen Bayernwerk AG	Satzung	Seite: 3
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit		Beschluss: 06.03.2024 Genehmigung: 21.03.2024

b) Abrechnungsverband RZK EVO:

Dem Abrechnungsverband RZK EVO sind sämtliche von der Rentenzuschkasse der ehemaligen EVO Energieversorgung Oberfranken AG für ehemalige Mitarbeiter der Überlandwerk Oberfranken AG VVaG auf die Kasse übertragenen Versicherungsverhältnisse und ggf. aus diesen entstandene Hinterbliebene und Versorgungsausgleichsberechtigte zugeordnet.

c) Abrechnungsverband VKE:

Im Abrechnungsverband VKE erfolgt ab dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 2 kumulativ vorliegen, die Durchführung der Versorgung der von der ehemaligen Versorgungskasse Energie VVaG übernommenen Versorgungsverpflichtungen. Dem Abrechnungsverband VKE werden sämtliche mit Übernahmevereinbarung von der ehemaligen Versorgungskasse Energie VVaG übernommenen Versorgungsberechtigten zugeordnet. Diese Zuordnung betrifft neben den unmittelbaren Versorgungsberechtigten zum Übernahmzeitpunkt auch künftig ggf. noch hinzukommende versorgungsberechtigte Hinterbliebene und Versorgungsausgleichsberechtigte ehemaliger VKE-Mitarbeiter.

§ 2a Trägerunternehmen der Kasse

1. Trägerunternehmen sind

- a) die Unternehmen im Konzernbereich der E.ON SE, die am 03.08.2010 Trägerunternehmen der Kasse waren,
- b) die ehemalige Bayernwerk Netkom GmbH (jetzt Teil der BT (Germany) GmbH & Co. oHG) sowie die TenneT TSO GmbH,
- c) solche Unternehmen im Konzernbereich der E.ON SE,
 - in die von der Kasse begünstigte Arbeitnehmer oder aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschiedene Mitglieder oder Rentenempfänger im Wege des Betriebsübergangs nach § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) oder der Umwandlung gemäß Umwandlungsgesetz (UmwG) ab dem 01.01.2009 unmittelbar von einem Trägerunternehmen gewechselt sind oder wechseln oder
 - in die von der Kasse begünstigte Arbeitnehmer aufgrund einer einzelvertraglichen Vereinbarung ab dem 01.01.2009 unmittelbar von einem Trägerunternehmen gewechselt sind oder wechseln,

mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wechsels,

- d) Unternehmen, deren Aufnahme der Vorstand der E.ON Energie AG zur Erfüllung des Zwecks der Kasse beschlossen hat sowie
- e) weitere Unternehmen, deren Aufnahme der Kassenvorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Kasse zur Erfüllung des Zwecks der Kasse beschlossen hat oder beschließt,

sofern diese Unternehmen jeweils eine Beitrittsvereinbarung mit der Kasse geschlossen haben.

2. Die Eigenschaft als Trägerunternehmen endet, wenn

- a) ein Unternehmen im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a) und c) aus dem Konzernbereich der E.ON SE ausscheidet. Dies gilt nicht,
 - sofern der Kassenvorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Kasse den weiteren Verbleib des Unternehmens als Trägerunternehmen der Kasse zulässt sowie
 - für Unternehmen, bei denen im Zeitraum vor dem Ausscheiden aus dem Konzernbereich der E.ON SE von der Kasse begünstigte Arbeitnehmer beschäftigt waren, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens bereits Kassenleistungen beziehen oder bezogen haben.
- b) ein Unternehmen, das nicht dem Konzernbereich der E.ON SE angehört, aus dem Kreis der Trägerunternehmen der Kasse durch Beschluss des Kassenvorstandes mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Kasse ausgeschlossen wird.

3. Die Eigenschaft als Trägerunternehmen endet auch, wenn das Unternehmen seine Pflichten gemäß Absatz 4 Satz 3 Buchstaben a) bis c) nicht erfüllt und es aus diesem Grund aus dem Kreis der Trägerunternehmen durch Beschluss des Kassenvorstandes ausgeschlossen wird.

4. Die Rechte und Pflichten der Trägerunternehmen ergeben sich aus den Bestimmungen dieser Satzung und den AVB der Kasse einschließlich ihrer Anlage sowie den ggf. mit der Kasse geschlossenen Beitritts- und/oder Freistellungsvereinbarungen.

Mitwirkungsrechte der Trägerunternehmen bestehen insbesondere bei der Gewährung der Erwerbsminderungsrente gemäß § 3 Abs. 2 Sätze 3 und 4 der AVB und § 8 Abs. 1 Buchstabe c) Satz 2 der AVB.

Die Pflichten der Trägerunternehmen bestehen insbesondere darin,

- a) der Kasse die von ihr im Zusammenhang mit der Durchführung der betrieblichen Altersversorgung geforderten Daten in der vorgegebenen Form jeweils unverzüglich zur Verfügung zu stellen,
- b) die Verwaltungskosten der Kasse gemäß § 23 anteilig zu tragen,
- c) der Kasse unter den Voraussetzungen des § 23a Sonderzuwendungen zu leisten und
- d) den Jahresabschluss der Kasse gemäß § 21 und sonstige Bekanntmachungen der Kasse gemäß § 25 im Unternehmen auszuhängen

§ 3 Verbindlichkeiten

Für Verbindlichkeiten aus dieser Satzung und den AVB haftet ausschließlich das Vermögen der Kasse.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Kasse umfasst den Zeitraum 01. Oktober bis 30. September des Folgejahres.

§ 5 Mitgliedschaft zur Kasse

1. Mitglieder der Kasse sind diejenigen Leistungsanwärter, bei denen zum 31.12.1997 bereits eine Mitgliedschaft bestand, und deren Mitgliedschaft bis zum 04.07.2000 nicht geendet hat.
2. Darüber hinaus sind auch
 - a) die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der Rentenzuschkasse der ehemaligen EVO Energieversorgung Oberfranken AG für ehemalige Mitarbeiter der Überlandwerk Oberfranken AG VVaG, deren Versicherungsverhältnis durch Bestandsübertragungsvertrag vom 10.08.2005 / 19.08.2005 auf die Kasse übertragen wurde,

- b) die ehemaligen Betriebsangehörigen der ehemaligen Versorgungskasse Energie VVaG, denen diese unmittelbare Versorgungszusagen erteilt hat und die von der Kasse durch eine gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Alt. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19.12.1974 (BetrAVG) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses der Übernahmevereinbarung geltenden Fassung zwischen der ehemaligen Versorgungskasse Energie VVaG und der Kasse geschlossene Vereinbarung über die schuldbefreiende Übernahme von Versorgungsverpflichtungen wegen Liquidation des Unternehmens im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 1 Alt. 1 BetrAVG (Übernahmevereinbarung) übernommen wurden,
- c) die Hinterbliebenen von ehemaligen Betriebsangehörigen der ehemaligen Versorgungskasse Energie VVaG, wenn diese Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgungsleistungen aus einer von der Kasse in der Übernahmevereinbarung übernommenen Versorgungsverpflichtung haben und der ehemalige Betriebsangehörige der ehemaligen Versorgungskasse Energie VVaG, von dem der Hinterbliebenenversorgungsanspruch abgeleitet wird, vor dem Übernahmzeitpunkt nach Satz 2 verstorben ist, sowie
- d) die Versorgungsausgleichsberechtigten von ehemaligen Betriebsangehörigen der ehemaligen Versorgungskasse Energie VVaG, wenn diese aufgrund der Durchführung eines Versorgungsausgleichs Versorgungsansprüchen oder -ansprüche aus einer von der Kasse in der Übernahmevereinbarung übernommenen Versorgungsverpflichtung haben und der Versorgungsausgleich vor dem Übernahmzeitpunkt nach Satz 2 rechtskräftig abgeschlossen wurde,

Mitglieder der Kasse.

Die Mitgliedschaft nach Satz 1 Buchstabe b) bis d) besteht ab dem Zeitpunkt, an dem kumulativ folgende Voraussetzungen vorliegen (Übernahmzeitpunkt):

- a) Abschluss der Übernahmevereinbarung durch Unterzeichnung von beiden Parteien
- b) Eingang der Zahlung des vereinbarten Betrages gemäß der Übernahmevereinbarung bei der Kasse
- c) Ablauf des 30.09.2023

Wenn Fälle nach Satz 1 Buchstabe c) erst ab dem Übernahmzeitpunkt bekannt werden oder zu Leistungen führen, ist für den Beginn der Mitgliedschaft der Übernahmzeitpunkt durch den Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Verpflichtung oder des Leistungsbeginns zu ersetzen.

3. Ungeachtet der zeitlichen Beschränkung in Absatz 1 werden auch die ausgleichsberechtigten geschiedenen Ehegatten sowie - nach Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft - die ausgleichsberechtigten ehemaligen Lebenspartner von Mitgliedern oder ehemaligen Mitgliedern im Sinne des Absatzes 1 bzw. des Absatzes 2 Satz 1 Buchstaben a) und b) (ausgleichsberechtigte Personen) Mitglieder der Kasse, sofern das Familiengericht anlässlich der Durchführung des Versorgungsausgleichs in Ansehung der Anrechte auf von der Kasse zu gewährenden Rentenleistungen durch rechtskräftige Entscheidung eine interne Teilung gemäß § 10 ff. des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz) vornimmt. Eine solche Mitgliedschaft kann auch begründet werden, wenn bei der ausgleichsberechtigten Person bereits vor der Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung sämtliche Voraussetzungen für den Bezug einer Kassenleistung vorliegen. Die auf einer familiengerichtlichen Entscheidung beruhende Mitgliedschaft besteht unabhängig von einer etwaig bereits bestehenden weiteren Mitgliedschaft der ausgleichsberechtigten Person. Die Mitgliedschaft wird mit Wirkung ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts begründet, ohne dass es hierfür einer gesonderten Antragstellung bedarf.
4. Die Trägerunternehmen der Kasse sind Unternehmensmitglieder. Sofern eine Bestimmung dieser Satzung bzw. der AVB die Unternehmensmitglieder betrifft, werden ausdrücklich die Bezeichnungen „Trägerunternehmen“ oder „Unternehmensmitglieder“ verwendet. Die Verwendung der Bezeichnungen „Mitglied“ bzw. „Mitglieder“ bezieht sich ausschließlich auf die Mitglieder gemäß Absatz 1 bis 3.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei Mitgliedern, die Betriebsangehörige oder ehemalige Betriebsangehörige der ehemaligen Bayernwerk AG sind, mit der Ruhestandsversetzung, dem Eintritt von Erwerbsminderung oder dem Tode des Mitgliedes, bzw. bei Mitgliedern, die ehemalige Betriebsangehörige der ehemaligen Überlandwerk Oberfranken AG sind, mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) falls das Mitglied von einem Trägerunternehmen einen Anstellungsvertrag erhält, in dem Versorgungsansprüche einzelvertraglich vereinbart werden und ein wirksamer Verzicht auf die Versorgungsrechte gegenüber der Kasse erfolgt, mit Beginn des Monats, in dem das betreffende Ereignis eintritt;

- c) bei Mitgliedern im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) bis d), bei denen vor dem Übernahmezeitpunkt ein Versorgungsfall nach Maßgabe der Regelungen der übernommenen Versorgungsverpflichtung bereits eingetreten ist, mit Ablauf des Tages, an dem die Mitgliedschaft begründet wurde;
- d) bei Mitgliedern im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) und d), bei denen vor dem Übernahmezeitpunkt ein Versorgungsfall nach Maßgabe der Regelungen der übernommenen Versorgungsverpflichtung noch nicht eingetreten ist, mit Eintritt eines in den AVB einschließlich Anlage vorgesehenen Versorgungsfalles;
- e) mit dem Ausschluss aus der Kasse gemäß Absatz 2.

Abweichend von Satz 1 Buchstabe a) bleibt die Mitgliedschaft bei Mitgliedern, die Betriebsangehörige der ehemaligen Bayernwerk AG sind, bei Eintritt von Erwerbsminderung immer dann aufrechterhalten, wenn das Vorliegen von teilweiser oder voller Erwerbsminderung lediglich für einen zeitlich befristeten Zeitraum nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 der AVB festgestellt und nachgewiesen wird (befristeter Zeitraum) und zudem das Arbeitsverhältnis mit dem Trägerunternehmen fortbesteht. In einem solchen Fall endet die Mitgliedschaft wie folgt

- a) während des befristeten Zeitraums mit Ablauf des Tages, an dem das Arbeitsverhältnis endet,
- b) wenn zu einem Tag während des befristeten Zeitraums bzw. zu dem an den befristeten Zeitraum unmittelbar anschließenden Tag festgestellt wird, dass die Voraussetzungen von teilweiser oder voller Erwerbsminderung auf Dauer vorliegen, mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, zu dem das Vorliegen der dauerhaften Erwerbsminderung festgestellt wird, oder
- c) ein Fall des Satz 1 eintritt, bei dem nicht Satz 2 erfüllt ist.

Bei ausgleichsberechtigten Personen endet die Mitgliedschaft unabhängig von den in Satz 1 genannten Fällen auch dann, wenn deren Ruhestandsversetzung bereits vor Beginn der Mitgliedschaft eingetreten ist. Die Beendigung erfolgt dabei mit Ablauf des Tages, zu dem die Mitgliedschaft begründet wurde. Bei ausgleichsberechtigten Personen, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, oder die trotz Versicherung nicht die Leistungsvoraussetzungen für einen Altersrentenbezug aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen, gilt als Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung der Zeitpunkt, zu dem sie im Falle einer Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung die individuelle Regelaltersgrenze erreichen würden.

2. Durch Beschluss des Kassenvorstandes, der der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, kann aus der Kasse ausgeschlossen werden:

- a) wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr ohne Bewährung verurteilt worden ist,
 - b) wer vorsätzlich die Kasse geschädigt oder zu schädigen versucht hat.
3. Die Mitgliedschaft bleibt bestehen, obwohl
- a) das zur Mitgliedschaft berechtigende Arbeitsverhältnis
 - durch vorzeitiges Ausscheiden aus dem Trägerunternehmen vor Eintritt einer der in Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) genannten Fälle endet oder
 - im Wege der einzelvertraglichen Vereinbarung, eines Betriebsübergangs nach § 613a BGB oder einer Umwandlung gemäß Umwandlungsgesetz auf ein Unternehmen außerhalb des E.ON-Konzerns, das nicht Trägerunternehmen ist, übergeht,
 - b) das Mitglied im Wege der einzelvertraglichen Vereinbarung, eines Betriebsübergangs nach § 613a BGB oder einer Umwandlung gemäß Umwandlungsgesetz zu einem anderen Trägerunternehmen wechselt und das übernehmende Trägerunternehmen, das abgebende Trägerunternehmen, das überwechselnde Mitglied oder der Kassenvorstand der Fortsetzung der Mitgliedschaft widersprechen,
 - c) die Trägerunternehmenseigenschaft des Unternehmens, mit dem das Arbeitsverhältnis des Mitglieds besteht, gemäß § 2a Absätze 2 und 3 endet,
- wenn gleichzeitig für das Mitglied eine unverfallbare Anwartschaft auf Leistungen der Kasse nach dem BetrAVG in der jeweils geltenden Fassung aufrechtzuerhalten ist.
4. Ist für das Mitglied oder ehemalige Mitglied eine unverfallbare Anwartschaft auf Leistungen der Versorgungskasse nach dem BetrAVG aufrechtzuerhalten, werden die Leistungen der Versorgungskasse gemäß § 5 Abs. 3 der AVB jedoch auf eine zeiträtierlich berechnete Teilleistung gekürzt. Widerspricht dagegen im Falle des § 6 Abs. 3 Buchstaben b) keine der beteiligten Parteien der Fortsetzung der Mitgliedschaft oder wird das Unternehmen, zu dem das Mitglied gemäß § 6 Abs. 3 Buchstabe a) zweiter Unterpunkt wechselt, mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wechsels Trägerunternehmen, unterbleibt die zeiträtierliche Kürzung.
5. Die Mitgliedschaft der Unternehmensmitglieder endet mit Beendigung der Trägerunternehmenseigenschaft.

§ 7 Leistungen bei Beendigung der Mitgliedschaft

Bei, bzw. nach Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a), c) und d), Satz 3 Buchstabe a) und b) und Satz 4 bzw. bei Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft in den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 2 erhalten das Mitglied bzw. ehemalige Mitglied oder versorgungsberechtigte Hinterbliebene Kassenleistungen nach Maßgabe der AVB einschließlich ihrer Anlage.

§ 8 Organisation der Kasse

Organe der Kasse sind:

- a) der Kassenvorstand (§ 9),
- b) der Aufsichtsrat (§ 11),
- c) die Vertreterversammlung (§ 15).

Kassenämter haben inne:

- a) der Abschlussprüfer,
- b) der Verantwortliche Aktuar (§ 17),
- c) der Treuhänder für das Sicherungsvermögen (§ 18).

Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich. Abweichend hiervon kann der Vorstand auf Grundlage von § 9 Abs. 6 eine Vergütung erhalten.

§ 9 Kassenvorstand

1. Der Kassenvorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Kassenvorstandes werden vom Vorstand der E.ON SE vorgeschlagen und vom Aufsichtsrat bestellt. Sie brauchen nicht Mitglied der Kasse zu sein.

- Die Mitglieder des Kassenvorstandes werden für eine Amtsperiode von vier Geschäftsjahren bestellt. Ihre Amtszeit endet mit dem Schluss der Vertreterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses für das vierte Geschäftsjahr beschließt.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus und besteht dadurch der Vorstand nicht mehr aus mindestens zwei Mitgliedern, so ist für die restliche Amtsdauer nach Maßgabe des Abs. 1 ein neues Mitglied zu bestellen.

- Der Kassenvorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Willenserklärungen des Kassenvorstandes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Unterschrift mindestens zweier Mitglieder des Kassenvorstandes.

Abweichend von Satz 2 ist jedes Mitglied des Kassenvorstandes berechtigt, näher bestimmte Rechtshandlungen mit Wirkung für die Kasse gemeinsam mit einem durch zwei Mitglieder des Kassenvorstandes und den Aufsichtsrat zu bestimmenden Bevollmächtigten (§ 9a) vorzunehmen.

Sofern kein Mitglied des Kassenvorstandes erreichbar ist und soweit dies zur Abwicklung von Teilbereichen des laufenden Kassengeschäfts erforderlich ist, dürfen näher bestimmte Rechtshandlungen mit Wirkung für die Kasse im Einzelfall auch von zwei Bevollmächtigten (§ 9a) gemeinsam vorgenommen werden.

Der Kassenvorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates bei Entscheidungen, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen. Dies sind insbesondere folgende Entscheidungen:

- Beschlussfassung über Vorschläge zu Änderungen der Satzung und der AVB sowie
- Aufstellung von Grundsätzen der Vermögensanlage.

- Der Kassenvorstand wird von einem Mitglied des Kassenvorstands einberufen und ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. In dringenden Fällen ist schriftliche Abstimmung zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Der Kassenvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Der Vorstand der E.ON SE kann die Abberufung von Mitgliedern des Kassenvorstands verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- Der Vorstand kann durch Beschluss des Aufsichtsrates für einzelne Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- Der Vorstand kann eine Vergütung erhalten.

§ 9a Bevollmächtigte

Die Mitglieder des Kassenvorstands können einvernehmlich sowie mit Zustimmung des Aufsichtsrats Bevollmächtigte ernennen; diese sind Hilfspersonen des Vorstandes.

Die Bevollmächtigten vertreten die Kasse nach den Richtlinien und Weisungen des Vorstandes.

§ 10 Aufgaben des Kassenvorstandes

Der Kassenvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung des Kassenvermögens,
- b) Vorlage des Jahresabschlusses und Lageberichts (§ 21) an die Vertreterversammlung,
- c) Änderungen der AVB mit Zustimmung des Aufsichtsrates,
- d) Einberufung der Vertreterversammlung und Feststellung der Tagesordnung,
- e) Entscheidung über Gewährung und Höhe der Zuwendungen nach Maßgabe von Satzung und AVB.

Dem Kassenvorstand obliegen im Übrigen sämtliche Geschäfte der Kasse, soweit diese nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung oder nach sonstigen rechtlichen Bestimmungen anderen Organen der Kasse bzw. den Kassenämtern zugewiesen sind.

Der Kassenvorstand kann sich zur Erledigung sämtlicher Aufgaben, die zur laufenden Geschäftsführung gehören, Dritter bedienen.

§ 11 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern. Zwei Aufsichtsratsmitglieder werden von der E.ON SE ernannt, zwei weitere Aufsichtsratsmitglieder werden auf Vorschlag des Konzernbetriebsrates der E.ON SE von der Vertreterversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt grundsätzlich im Einzelwahlverfahren. Die Vertreterversammlung kann jedoch vor Beginn der jeweiligen Aufsichtsratswahl beschließen, dass diese als Blockwahl durchgeführt wird.

Für die zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder ist je ein Ersatzmitglied zu wählen. Satz 2, 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus dem Kreis der ernannten Aufsichtsratsmitglieder den Vorsitzenden sowie aus dem Kreis der gewählten Aufsichtsratsmitglieder den stellvertretenden Vorsitzenden.

Die von der Vertreterversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder und deren Ersatzmitglieder müssen Mitglieder der Kasse sein.

Kein Aufsichtsratsmitglied darf gleichzeitig dem Kassenvorstand angehören.

Aufsichtsratsmitglieder können wiederholt ernannt bzw. gewählt werden.

§ 12 Amtszeit des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für eine Amtsperiode von vier Geschäftsjahren bestellt. Sie beginnt mit der Annahme der Ernennung oder Wahl und dauert bis zur Beendigung der Vertreterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses für das vierte Geschäftsjahr beschließt. Die Aufsichtsratsmitglieder führen die Geschäfte weiter bis zum Amtsantritt des neuen Aufsichtsrates.

Die E.ON SE kann die ernannten, die Vertreterversammlung die gewählten Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig abberufen.

Die Amtszeit eines gewählten Aufsichtsratsmitgliedes endet ferner dann vorzeitig, wenn seine Mitgliedschaft bei der Kasse endet.

Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus, oder ist es für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert, so beschränkt sich die Amtszeit des neu zu ernennenden Aufsichtsratsmitgliedes bzw. des Ersatzmitgliedes auf den Rest der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes bzw. auf die Dauer der Verhinderung des Mitgliedes.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Bestellung der Mitglieder des Kassenvorstandes und deren vorläufige, bis zur Entscheidung der ohne Verzug einzuberufenden Vertreterversammlung geltende Abberufung auf Verlangen der E.ON SE,
- b) die Aufsicht über die Geschäftsführung des Kassenvorstandes,
- c) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Berichtes des Abschlussprüfers sowie des Lageberichtes,
- d) die Bestellung und Abberufung des Treuhänders für das Sicherungsvermögen und dessen Stellvertreter (§ 18),
- e) Satzungsänderungen vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen, bzw. für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde, bevor sie den Änderungsbeschluss genehmigt, Änderungen verlangt, dem zu entsprechen,
- f) die Erarbeitung eines Vorschlages zur Entlastung des Kassenvorstandes an die Vertreterversammlung,
- g) die Bestellung oder Entlassung des Verantwortlichen Aktuars (§ 17),
- h) die Zustimmung zu den vom Vorstand vorgelegten Änderungen der AVB,
- i) die Zustimmung zum etwaigen Beschluss des Kassenvorstandes zur Aufnahme, zum Verbleib oder zum Ausschluss von Trägerunternehmen (§ 2a Abs. 1 und 2),
- j) die Zustimmung zum Ausschluss von Mitgliedern (§ 6 Abs. 2).

§ 14 Sitzung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Vorsitzende oder - bei dessen Verhinderung - der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates beruft die Aufsichtsratssitzungen ein und leitet sie.

2. Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Aufsichtsratssitzung zusammen. Außerordentliche Aufsichtsratssitzungen finden bei entsprechendem Einvernehmen von jeweils mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern sowie auf schriftlich begründeten Antrag der E.ON SE, eines anderen Organs der Kasse bzw. eines Kassenamtsinhabers statt. Außerordentliche Aufsichtsratssitzungen müssen ferner auf entsprechendes Verlangen der Aufsichtsbehörde einberufen werden. Ordentliche und außerordentliche Aufsichtsratssitzungen können auch mittels Telepresence-Systems durchgeführt werden.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung geladen und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates ausschlaggebend.
4. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auch schriftlich fassen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder damit einverstanden sind.
5. Über den Wortlaut der Beschlussfassung entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates.

§ 15 Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung besteht aus dem Vorsitzenden, vier Vertretern der Mitglieder der Kasse und drei Vertretern der Trägerunternehmen.

Alle Vertreter in der Vertreterversammlung müssen Mitglieder der Kasse sein.

Der Vorsitzende und die drei Vertreter der Trägerunternehmen werden vom Vorstand der E.ON SE, die vier Vertreter der Mitglieder der Kasse vom Konzernbetriebsrat der E.ON SE benannt. Aus den vom Konzernbetriebsrat der E.ON SE benannten Vertretern ist ein stellvertretender Vorsitzender zu wählen.

2. Mitglieder des Kassenvorstandes können nicht Mitglieder der Vertreterversammlung sein.
3. Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden für eine Amtsperiode von vier Geschäftsjahren bestellt. Ihre Amtszeit endet mit dem Schluss der Vertreterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses für das vierte Geschäftsjahr beschließt.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist für die restliche Amtsdauer nach Maßgabe des Abs. 1 ein neues Mitglied zu bestellen.

4. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf einen anderen Vertreter übertragen werden; jedoch kann kein Vertreter mehr als fünf Stimmen einschließlich seiner eigenen auf sich vereinigen.
5. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie mindestens vier Vertreter anwesend oder vertreten sind.
6. Der Vertreterversammlung kommt insbesondere die Beschlussfassung zu über
 - a) den Jahresabschluss und Lagebericht,
 - b) die Entlastung des Kassenvorstandes und des Aufsichtsrates,
 - c) Änderungen der Satzung,
 - d) die Auflösung der Kasse,
 - e) die Wahl von zwei Aufsichtsratsmitgliedern und deren Ersatzmitglieder,
 - f) die Wahl des Abschlussprüfers.
7. Die ordentliche Vertreterversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Vertreterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Kasse erfordert oder die Versicherungsaufsichtsbehörde dies verlangt. Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist ferner einzuberufen und spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrages abzuhalten, wenn es der Vorstand der E.ON SE, der Aufsichtsrat, der Verantwortliche Aktuar bzw. der Treuhänder für das Sicherungsvermögen, mindestens vier Vertreter oder mindestens fünfzig Mitglieder der Kasse beim Kassenvorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
8. Die Vertreterversammlung ist mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung vom Kassenvorstand schriftlich einzuberufen. Über Gegenstände, die nicht in der bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten waren, kann Beschluss gefasst werden, wenn wenigstens drei Viertel der erschienenen oder vertretenen Vertreter damit einverstanden sind.
9. Die Vertreterversammlung wird von dem Vorsitzenden oder von seinem Vertreter geleitet. In die Niederschrift über die Vertreterversammlung sind insbesondere die Zahl der erschienenen oder vertretenen Vertreter, die vom Versammlungsleiter über die ordnungsmäßige Einberufung zu treffende Feststellung, die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse sowie das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Vertreterversammlung zu unterschreiben.
10. Die Vertreterversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vertreterversammlung.

§ 16 Rechnungsprüfer (entfallen)

§ 17 Verantwortlicher Aktuar

1. Der Verantwortliche Aktuar wird durch den Aufsichtsrat bestellt oder entlassen.
2. Rechte und Pflichten des Verantwortlichen Aktuars richten sich nach den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 18 Treuhänder für das Sicherungsvermögen

1. Zur Überwachung des Sicherungsvermögens bestellt der Aufsichtsrat im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde einen Treuhänder und dessen Stellvertreter.
2. Der Treuhänder und dessen Stellvertreter dürfen keine Mitglieder der Kasse oder Mitarbeiter eines Trägerunternehmens sein.
3. Rechte und Pflichten des Treuhänders richten sich nach den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes und den aufsichtsbehördlichen Anordnungen.

§ 19 Verhältnis der E.ON Energie AG zur Kasse (entfallen)

§ 20 Vermögensanlage

Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, wie die Bestände des Sicherungsvermögens gem. den gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften und im Einvernehmen mit der E.ON SE ordnungsgemäß anzulegen. Die Kasse hat über ihre gesamten Vermögensanlagen in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

§ 21 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und Lagebericht ist jeweils innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durch den Kassenvorstand zu erstellen. Er muss den Vorschriften der Versicherungsaufsichtsbehörde entsprechen und über alle Einnahmen und Ausgaben der Kasse erschöpfend Aufschluss geben.

Der Jahresabschluss wird jeweils durch Aushang in den Trägerunternehmen veröffentlicht.

§ 22 Prüfung der Vermögenslage

1. Alle drei Jahre, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder, wenn es der Kassenvorstand für notwendig hält, auch zu anderen Zeitpunkten, hat der Kassenvorstand durch den Verantwortlichen Aktuar im Rahmen eines der Aufsichtsbehörde einzureichenden Gutachtens eine versicherungstechnische Prüfung der Vermögenslage der Kasse vorzunehmen und in den nach § 21 zu erstellenden Jahresabschluss die hierfür ermittelten technischen Werte zu übernehmen.
2. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Verlustrücklage sind ein sich ergebender Überschuss bzw. die überrechnungsmäßigen Erträge aus Kapitalanlagen und Risikoverlauf sowie auch sonstige Zuwendungen der Trägerunternehmen zuzuführen, bis sie mindestens 1,5 % der Deckungsrückstellung erreicht hat oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Übersteigt die Verlustrücklage 5 % der Deckungsrückstellung, kann sie mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde um den übersteigenden Teil aufgelöst werden.

3. Ein nach Dotierung der Verlustrücklage verbleibender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen zu verwenden. Die näheren Bestimmungen hierzu trifft aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars die Vertreterversammlung. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.
4. Zusätzlich und zeitgleich zu der Beteiligung an den Überschüssen nach Absatz 3 beschließt die Vertreterversammlung auf Grund von Informationen und Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars und des Vorstands über eine angemessene Beteiligung der Mitglieder, Anwärter ohne Mitgliedschaft und Bezieher von Rentenleistungen (Versicherte) an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen. Die Vorschläge haben den Erhalt einer ausreichenden Kapitalausstattung, die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve, eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung sowie die Regelungen im Technischen Geschäftsplan zu berücksichtigen. Die Beteiligung erfolgt je Abrechnungsverband gleichmäßig für alle Mitglieder, Anwärter ohne Mitgliedschaft und Bezieher von Rentenleistungen (Versicherte). Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.
5. Ein sich nach dem Jahresabschluss ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen auszugleichen. Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, die Herabsetzung der Leistungen auch für laufende Renten. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.
6. Die Aufstellung einer Teilbilanz mit dem Vermögen und den Verpflichtungen, die dem jeweiligen Abrechnungsverband zuzuordnen sind, und die Gewinnermittlung erfolgen für die jeweiligen Abrechnungsverbände getrennt.

Weitere Einzelheiten, welche die Führung der getrennten Abrechnungsverbände betreffen, werden im Technischen Geschäftsplan festgelegt.

§ 23 Verwaltungskosten

1. Die Verwaltungskosten der Kasse sind so gering wie möglich zu halten. Sie werden von den Trägerunternehmen jeweils in dem Verhältnis der dem einzelnen Trägerunternehmen zuzuordnenden Versicherungsverhältnisse zur Gesamtanzahl der Versicherungsverhältnisse der Kasse getragen; dabei werden diejenigen Versicherungsverhältnisse, die dem Abrechnungsverband VKE zugeordnet sind, von der Anzahl der Versicherungsverhältnisse so lange in Abzug gebracht, wie hierfür bei der Kasse eine Verwaltungskostenrückstellung gemäß Absatz 2 Satz 1 gebildet wird.
2. Für die Verwaltungskosten der Versicherungsverhältnisse des Abrechnungsverbandes VKE wird nach Eingang der Zahlung des in der Übernahmevereinbarung vereinbarten Betrages bei der Kasse eine Verwaltungskostenrückstellung gebildet, aus der die für diesen Abrechnungsverband anfallenden Verwaltungskosten finanziert werden. Solange diese Verwaltungskostenrückstellung fortbesteht, findet Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Ansehung der dem Abrechnungsverband VKE zugeordneten Versicherungsverhältnisse keine Anwendung. Die Fortentwicklung der Verwaltungskostenrückstellung wird im Technischen Geschäftsplan geregelt.

§ 23a Sonderzuwendungen

Wird zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Kapitalausstattung eine Bereitstellung bzw. Zuwendung zusätzlicher finanzieller Mittel nötig, sind die Trägerunternehmen auf entsprechende Aufforderung seitens des Kassenvorstands verpflichtet, den jeweils auf sie entfallenden Anteil entsprechend dem Verhältnis des dem einzelnen Trägerunternehmen zuzuordnenden Werts der Verpflichtungen zum Gesamtwert der Verpflichtungen an die Kasse zu leisten.

§ 24 Auflösung der Kasse

1. Die Kasse wird durch Beschluss der Vertreterversammlung mit Zustimmung des Vorstandes der E.ON SE aufgelöst.

2. Bei Auflösung der Kasse wird das nach Deckung etwaiger Schulden verbleibende Vermögen unter die Mitglieder, Anwärter ohne Mitgliedschaft und Bezieher von Rentenleistungen (Versicherte) nach einem von der Vertreterversammlung zu beschließenden und von der Versicherungsaufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan verteilt.

Die Vertreterversammlung kann im Falle der Auflösung der Kasse beschließen, dass der gesamte Versichertenbestand der Kasse nach Maßgabe eines Übergabevertrages auf ein anderes Versicherungsunternehmen übergehen soll. Geschieht das nicht, so erlöschen die Anwartschafts- und Rentenverhältnisse mit dem Ende des Monats, in dem der Auflösungsbeschluss von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigt worden ist.

3. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung sind für alle Mitglieder, Anwärter ohne Mitgliedschaft und Bezieher von Rentenleistungen (Versicherte) verbindlich.

§ 25 Bekanntmachungen der Kasse

Alle Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch Aushang in den Trägerunternehmen oder durch persönliche Benachrichtigung der Mitglieder bzw. Anwärter ohne Mitgliedschaft bzw. Rentenempfänger, wenn diese durch eine Bekanntmachung mittels Aushangs objektiv nicht erreicht werden können.

§ 26 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können durch die Vertreterversammlung nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt waren. Jede Satzungsänderung bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

Änderungen der §§ 2 – 7, 23a, 24 und 25 der Satzung sowie der §§ 1 – 11a der AVB sowie der §§ 1 – 13 der Anlage zu den AVB haben, soweit nicht etwas anderes beschlossen wird, auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse.

§ 27 Übergangsregelung (entfallen)

Versorgungskasse
der ehemaligen
Bayernwerk AG

Satzung

Seite: 22
Beschluss: 06.03.2024
Genehmigung: 21.03.2024

Versicherungsverein
auf Gegenseitigkeit

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 21.03.2024 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung in der zuletzt am 12.09.2023 aufsichtsbehördlich genehmigten Fassung.

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 21.03.2024, Geschäftszeichen: VA 11-I 5002/00166#00012.“